



Sitzung vom

12. Oktober 2021

Mitgeteilt den

13. Oktober 2021

Protokoll Nr.

902/2021

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Quellen Wiesle der Wasserversorgung Balzers auf dem Gemeindegebiet Fläsch

Die Quellen Wiesle, welche der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Balzers, Fürstentum Liechtenstein, dienen, liegen vollumfänglich auf dem Gemeindegebiet von Fläsch. Die Quellen verfügen bereits über rechtskräftige, detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20).

Im Zuge der Sanierungsarbeiten an den Fassungsanlagen hat die Wasserversorgung Balzers dem Geologiebüro Dr. Bernasconi AG, Sargans, sowie dem Ingenieurbüro IBB Beck, Balzers, den Auftrag erteilt, die zur Sicherung der Trinkwasserqualität ausgeschiedenen, rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen aus dem Jahr 2009 zu überarbeiten. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Überarbeitung der Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 29. Oktober 2019 und 3. August 2020 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Die rechtskräftigen Schutzzonen wurden mit Regierungsbeschluss vom 1. September 2009 (Prot. Nr. 876/2009) bewilligt. Dieser Regierungsbeschluss wird aufgehoben und durch den vorliegenden ersetzt.

Am 9. November 2020 hat der Gemeindevorstand Fläsch, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan «Wasserschutzzonen, Wiesle Quellen, Balzers, Quellen B2.1–B2.7 (Hoheit Gemeinde Fläsch), Schutzzonen», Massstab 1:2500 vom 14. April 2020 sowie das «Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Wiesle Quellen in der Gemeinde Fläsch»

vom 13. August 2020. Sämtliche Unterlagen wurden vom 2. Oktober 2020 bis 2. November 2020 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- «Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Wiesle Quellen in der Gemeinde Fläsch», erarbeitet durch das Geologiebüro Dr. Bernasconi AG, Sargans, vom 13. August 2020, erlassen vom Gemeindevorstand Fläsch am 9. November 2020;
- Schutzzonenplan «Wasserschutzzonen, Wiesle Quellen, Balzers, Quellen B2.1–B2.7 (Hoheit Gemeinde Fläsch), Schutzzonen», Massstab 1:2500, erarbeitet durch das Ingenieurbüro IBB Beck, Balzers, vom 14. April 2020, erlassen vom Gemeindevorstand Fläsch am 9. November 2020;
- Plan «Wasserschutzzonen, Wiesle Quellen, Balzers, Quellen B2.1–B2.7, Massnahmen» Massstab 1:500 / 1:5000 vom 13. August 2020, erarbeitet durch das Ingenieurbüro IBB Beck, Balzers;
- Plan «Wasserschutzzonen, Wiesle Quellen, Balzers, Quellen B2.1–B2.7, Konfliktkarte» Massstab 1:2500 vom 14. April 2020, erarbeitet durch das Ingenieurbüro IBB Beck, Balzers; Hydrogeologischer Bericht «Aktualisierung Schutzzonenumgrenzung und -reglement», erarbeitet durch das Geologiebüro Dr. Bernasconi AG, Sargans vom 27. September 2019, revidiert am 27. April 2020.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als «Praktische Umgrenzung Zone S1, Zone S2 und Zone S3» eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2021 beantragt das ARE, dass die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quellen Wiesle mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) angepasst wird. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen. Das ARE weist zu-

dem darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 421001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Regierungsbeschluss vom 1. September 2009 (Prot. Nr. 876/2009) wird aufgehoben und durch den vorliegenden ersetzt.
2. Der Schutzzonenplan «Wasserschutzzonen, Wiesle Quellen, Balzers, Quellen B2.1–B2.7 (Hoheit Gemeinde Fläsch), Schutzzonen 1:2500» sowie das «Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Wiesle Quellen in der Gemeinde Fläsch», beide vom Gemeindevorstand Fläsch am 9. November 2020 erlassen, werden genehmigt.
3. Die Gemeinde Fläsch wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Landquart anzumelden. Dem Grundbuchamt werden die Schutzzonenpläne, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Fläsch den Vollzug der Eintragungen zu bescheinigen.
4. Die Gemeinde Fläsch wird angewiesen, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

5. Die Gemeinde Fläsch hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
6. Mindestens alle 15 Jahre oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse oder die Kenntnis darüber wesentlich geändert haben, ist durch den Fassungsinhaber zu überprüfen, ob das Schutzzonenreglement noch sämtliche Gefährdungspotenziale in den Schutzzonen abdeckt und ob die einzelnen Massnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Gegebenenfalls ist das Schutzzonenreglement anzupassen und erneut der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.
7. Die Gemeinde Fläsch wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen. Zudem sind der Quellstandort und die Wasserleitungen im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.
8. Die Gemeinde Fläsch wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
9. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
10. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen oder anzupassen, wenn sich die massgebenden Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse beziehungsweise die Kenntnis darüber ändern und dadurch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.

11. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
12. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

13. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
14. Mitteilung unter Beilage der vollständigen Schutzzonenunterlagen an die Gemeinde Balzers, Fürstenstrasse 50, 9496 Balzers (mit Rechnung und Zahlungsschein, A-Post Plus), an das Amt für Umwelt, Gerberweg 5, Postfach 684, 9490 Vaduz (A-Post Plus), an die Gemeindeverwaltung Fläsch, Rathaus, St. Luzi 4, 7306 Fläsch (A-Post Plus), an das Grundbuchamt Landquart, Bahnhofplatz 3a, 7302 Landquart (A-Post Plus) und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

M. Cavigelli

Dr. Mario Cavigelli

D. Spadin

Daniel Spadin